



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren „Domersleben Feldlage“ - Verf.-Nr.: BOE001
2. Impressum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift:

Ritterstraße 17-19,

39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben, den 22.06.2021

Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Domersleben Feldlage“ im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BOE001

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren „Domersleben Feldlage“, Landkreis Börde wird aufgrund § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan angeordnet.

Mit Wirkung vom **01.08.2021, 0.00 Uhr** tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Bodenordnungsgebietes ist bereits mit den Überleitungsbestimmungen zu den vorläufigen Besitzweisungen/-regelungen zum 01.10.2010, 01.11.2011 sowie 01.05.2016 geregelt worden.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2021 aufgehoben.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Gründe

Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag 1 wurden den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Der im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 sind daher gegeben (§ 61 FlurbG).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

Christa Lüddecke



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde